

**Satzung des Sportvereins Stettenhofen e.V.  
vom 04.12.2020**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN STETTENHOFEN e.V.“ (im folgenden SV Stettenhofen genannt) und hat seinen Sitz in 86462 Langweid am Lech.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Vereinsregisternummer 103 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

**§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Verordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

**§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
  - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Förderung eines regelmäßigen Sportbetriebes der einzelnen Sparten,
  - c) Schaffung und Instandhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten,
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und dergl.,
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäßen Übungsleitern,
  - f) Gründung neuer Abteilungen,
  - g) einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zu Ausübung einer fischereisportlichen Betätigung,
  - h) die Pachtung von Fischgewässern, die Beschaffung von Erlaubnissen für seine Mitglieder sowie die Wahrung der sich hieraus ergebenden Belange bei Behörden und Verbänden,
  - i) ordentliche Besetzung der von ihm bewirtschafteten Gewässern i.S. eines ökologischen Gleichgewichtes i.V.m. Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer,
  - j) waidgerechte Ausbildung und Erziehung der Mitglieder in allen Bereichen der Angelfische rei,
  - k) Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen, die die Interessen der Fischerei vertreten als auch die Bekämpfung des Fischfrevels und aller sonstigen Schäden der Fischerei.

Bei fehlenden technischen und finanziellen Voraussetzungen kann kein Rechtsanspruch auf die Punkte b) bis k) abgeleitet werden.

- (5) Der Verein setzt sich den Schutz und die Pflege der Natur zum Ziel, insbesondere die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen an den (gepachteten) Gewässer und die Entwicklung, Hege und Pflege eines gesunden und artenreichen Fischbestandes zum Wohl der Allgemeinheit.

(6) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vereinstätigkeit**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten

- Gesundheitstraining (z.B. Gymnastik, Yoga, Tanzen, etc.)
- Ninjutsu
- Fischen
- Freizeit

#### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

#### **§ 6 Eintritt der Mitglieder und Mitgliedschaft**

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Aufnahmesperren sind möglich bei fehlenden normalen Übungsstätten, Übungsleitern oder Übungs- bzw. Wettkampfzeiten.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(3a) Mitglied des Vereins, Abteilung Fischen kann nur werden, wer,

- a) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
- b) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind, sowie
- c) nicht aus einem anderen Fischereioorganisation ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören sollen geehrt werden.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (11) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wirksam.
- (12) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen (m/w/d) ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
  - f) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen Schonzeiten, Mindestmaße oder die Gewässerordnung nicht beachtet oder Fische verkauft usw. werden,
  - g) bei einem Wettbewerb mit dem Verein hinsichtlich Pachtung oder Kauf von Fischwassern, oder bei Versuchen, dem Verein Wasser anzupachten,
  - h) wenn vorsätzlich oder fahrlässig ohne Wissen des Vorstandes ein Fischeinsatz getätigt wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die betroffene Person kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschuss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,-€,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitglieder des Vereins, Abteilung Fischen haben zusätzlich eine Gebühr für Erlaubnisscheine zu leisten.

(2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge werden durch den Vereinsausschuss beschlossen.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Sockelbeitrag im Umfang 100%, der jeweilige Spartenbeitrag im Umfang von 50% berechnet. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(8) Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (m/w/d), dem Kassier (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden (m/w/d), den Kassier (m/w/d) und den Schriftführer (m/w/d) jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Leitung der Abteilung Fischen ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Vorstand, Pachtverträge abzuschließen, zu verlängern sowie zu kündigen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige.

(3a) Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Amt des Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Es sei denn, ein Vorstandsmitglied scheidet frühzeitig aus und dieses Amt kann durch eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (11) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

### **§ 11 Beschränkungen der Vollmacht des Vorstandes**

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis nicht.

### **§ 12 Vereinausschuss**

- (1) Der Vereinausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - der jeweiligen Abteilungsleitung

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (m/w/d), im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der zehnte Teil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist der Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, bekannt zu geben. Die Einladung ergeht schriftlich sowie durch Bekanntgabe im „Der Gemeindegänger – Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinden Gablingen und Langweid a. Lech“. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich (siehe hierzu auch § 21 der Satzung).

Ist einer zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach Absatz 2a nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 BGB).

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (m/w/d), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (m/w/d), bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwählgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat (m/w/d), der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

#### **§ 14 Abhaltung der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse**

(1) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer (m/w/d) zu unterschreiben.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(4) Beschlüsse können auf Anordnung des Vorstandes außerhalb einer Sitzung auch durch Erklärung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Schriftform sowie mittels Telefax, E-Mail, virtueller Versammlung oder Telefonkonferenz gefasst werden (sog. (Umlauf-)Verfahren). Bei einer solchen Abstimmung kann jedes der vorgenannten Kommunikationsmittel für die Stimmabgabe benutzt werden und zwar von verschiedenen Vereinsmitgliedern auch unterschiedliche.

(4a) Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb der vom Vorstand bestimmten angemessenen Frist, welche sich mindestens auf fünf Tage zu belaufen hat. Wird eine Stimme nicht fristgerecht gegenüber dem Vorstand abgegeben, gilt sie als nicht abgegeben.

(4b) Beschlüsse im (Umlauf-)Verfahren werden durch die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweites Mal unter Angabe desselben Beschlussgegenstandes eine Frist entsprechend Abs. 4a zu bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann allein durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4c) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist durch den Vorstand festzustellen, mit dem Wortlaut des Beschlusses unter Angabe des Tages der Feststellung des Beschlussergebnisses in eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in einer Abs. 4b entsprechenden Form bekannt zu geben. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen, namentlich festzuhalten.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 16 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen sind entsprechend der für den Verein gültigen Satzung zu führen und zu organisieren.

(2) Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleitung kann nur von Vereinsmitgliedern übernommen werden.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskassen unterstehen der Verantwortung der Abteilungsleitung. Diese ist wiederum dem Vorstand für die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.

### **§ 17 Sonderregelungen der Abteilung Fischen**

(1) Alle Mitglieder der Abteilung Fischen sind zudem verpflichtet,

a) die für die Gewässerbewirtschaftung, den Gewässerschutz oder sonst notwendigen Erhebungen zu erstellen, sowie alle Bemühungen, die Gewässer des Vereins zu erhalten und Bedeutung und Ansehen des Vereins und der Fischerei zu Heben zu unterstützen,

b) der Vereinsführung die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und in ihren Händen befindlichen Unterlagen des Vereins unverzüglich auszuhändigen,

c) Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung umgehend dem Vorstand zu melden,

e) als Inhaber von Erlaubnisscheinen des Vereins die erlassende Gewässerordnung einzuhalten.

(2) Nachfolgende Regelung betrifft die Vergabe von Erlaubnisscheinen:

a) Der Verein ist bemüht für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.

b) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen und hängt insbesondere davon ab, ob das Mitglied im laufenden Jahr seinen Verpflichtungen nachgekommen

ist und außerdem zu keiner Beanstandung hinsichtlich Ausübung der Fischerei Anlass gegeben hat.

c) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, immer ein und dasselbe Gewässer für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

d) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt der Leitung der Abteilung Fischen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Tageskarten werden, soweit vorgehen, an alle Mitglieder ausgegeben. Die Leitung der Abteilung Fischen ist nach Rücksprache mit dem Vorstand berechtigt, in besonderen Fällen an verdienstvolle Mitglieder Tageserlaubnisscheine kostenlos auszugeben.

e) Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder bei Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße kann der Erlaubnisschein sofort eingezogen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Die Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen oder Tageskarten an Nichtmitglieder ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand. Die Gebühren für diese Erlaubnisscheine werden von der Leitung der Abteilung Fischen festgesetzt.

### **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 19 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 20 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (*von Funktionsträgern, Übungsleitern etc.*) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, besondere Kennzeichen (z.B. Rentner, Schwerbehinderung, Azubi, Aufenthaltsstatus).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des



Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (*Funktionsträgern, Übungsleitern etc.*) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) *Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.*

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied (*Funktionsträger, Übungsleiter etc.*) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 21 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Langweid am Lech.

## § 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2020 im Rahmen des schriftlichen Beschlussverfahrens zum 04.12.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

(1. Vorstand)

---

(2. Vorstand)

---

(Kassier)

---

(Schriftführer)